

# IP Newsletter

## Digital Services Act („DSA“) in Kraft getreten

Rund zwei Jahre nach dem Vorschlag der EU-Kommission ist der Digital Services Act („DSA“) jetzt in Kraft getreten. Auch wenn die EU-Verordnung ihre volle Geltung erst im Februar 2024 entfalten wird, lohnt bereits jetzt für Inhaber von IP-Rechten ein Blick insbesondere auf die z.T. neuen bzw. erweiterten Sorgfaltspflichten der Online-Plattformen, denn für die großen Provider wird der DSA voraussichtlich schon im Laufe des kommenden Jahres gelten.

### I. Hintergrund

Inhaber von IP-Rechten wie z.B. Marken-, Design- oder Urheberrechten stehen häufig vor dem Problem, gegen Verletzungen ihrer Rechte durch anonym agierende Nutzer von Social Media Profilen oder im Ausland ansässige Amazon Marketplace Händler nicht effektiv vorgehen zu können. Zwar halten Facebook, Instagram & Co. Funktionen zur Meldung von Rechtsverletzungen bereit, allerdings reagieren die Provider häufig von Fall zu Fall unterschiedlich auf Beanstandungen. Wie schnell und zuverlässig Rechtsverletzungen tatsächlich gelöscht werden, ist daher ungewiss.

Ein weiteres Ärgernis in der Praxis: Social Media Accounts oder Shops auf Amazon Marketplace werden nicht selten ohne Angabe von Gründen gesperrt und die Versuche, bei der Plattform eine Freigabe zu erreichen, enden häufig ergebnislos oder vor Gericht.

Dies soll sich nun durch den am 16. November 2022 in Kraft getretenen DSA ändern: Mit der neuen EU-Verordnung werden die Regelungen der mittlerweile über 20 Jahre alten E-Commerce-Richtlinie über Sorgfaltspflichten und Haftungsprivilegierungen von Online-Plattformen und anderen Providern angepasst, erweitert und aktualisiert. Die auf Unionsebene einheitlich, unmittelbar und verbindlich geltenden Normen sollen den Online-Raum zu einem transparenten, sicheren, berechenbaren und vertrauenswürdigen Umfeld werden lassen. Erreicht werden soll dieses Ziel insbesondere durch die Auferlegung von Sorgfaltspflichten.

### II. Sorgfaltspflichten

Die künftig einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind umfangreich in Art. 16 ff. DSA geregelt:

#### 1. Melde- und Abhilfeverfahren, Art. 16 DSA

Die Plattformen müssen leicht zugängliche und benutzerfreundliche Funktionen und Verfahren einrichten, die eine einfache und hinreichend konkrete elektronische Meldung rechtswidriger Inhalte ermöglichen. Solche Beanstandungen müssen unverzüglich beschieden werden, verbunden mit einem Hinweis auf mögliche Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung (siehe Art. 20 DSA).

## 2. Begründung, Art. 17 DSA

Darüber hinaus werden die Plattformbetreiber künftig verpflichtet, Einschränkungen und Sperrungen von Nutzerkonten gegenüber den Betroffenen zu begründen (z.B. wegen Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte), die insoweit relevanten Tatsachen mitzuteilen und über die möglichen Rechtsbehelfe aufzuklären (siehe Art. 20 DSA).

## 3. Internes Beschwerdemanagement und außergerichtliche Streitbeilegung, Art. 20, 21 DSA

Gegen Entscheidungen im Sinne von Art. 16 und 17 können Betroffene künftig für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einem leicht zugänglichen, benutzerfreundlichen und wirksamen elektronischen internen Beschwerdemanagementsystem Beschwerde einlegen, über die die Plattform zeitnah zu entscheiden hat. Bei Begründetheit ist die beanstandete Entscheidung unverzüglich rückgängig zu machen. Andernfalls wird der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer dafür eigens zertifizierten Stelle (Art. 21 DSA) verwiesen.

## 4. Nachverfolgbarkeit von Unternehmen auf Online-Marktplätzen, Art. 30 DSA

Anbieter von Online-Marktplätzen wie Amazon Marketplace sind künftig verpflichtet, die Identität von Händlern zu überprüfen, bevor sie für den Verkauf auf der Plattform zugelassen werden. Name bzw. Firma, Adresse, Kontaktdaten und ggf. Angaben zu einer Handelsregistereintragung müssen auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden. Bei Verdacht auf fehlerhafte Angaben ist ein Händlerangebot zu sperren, bis die Information berichtigt ist. Gegen Sperrungen stehen Händlern die Rechtsbehelfe nach Art. 20, 21 DSA zu.

## **III. Anwendungsbereich**

Die DSA gilt ab dem 17. Februar 2024, so dass alle betroffenen Provider dafür Sorge tragen müssen, ab diesem Datum sämtliche der ihnen auferlegten Pflichten erfüllen zu können. Für sog. „sehr große“ Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen (im Durchschnitt min. 45 Mio. aktive Nutzerinnen und Nutzer im Monat) gelten die Regelungen hingegen vermutlich schon früher. Ihnen wird durch Beschluss der Kommission mitgeteilt, ob sie zu den „sehr großen“ Plattformen bzw. Suchmaschinen gehören, was voraussichtlich bereits im Laufe des nächsten Jahres geschehen wird. Vier Monate nach dieser Mitteilung ist die Verordnung dann auf sie anwendbar (Art. 33, 92 DSA). Hingegen sind „kleine“ Anbieter von der Verpflichtung zum Betrieb eines internen Beschwerdemanagementsystems (Art. 20 DSA) und zur Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren (Art. 21 DSA) befreit, vgl. Art. 19 DSA.

In räumlicher Hinsicht findet der DSA für Nutzerinnen und Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der EU Anwendung, ungeachtet des Sitzes oder Niederlassungsortes des Providers, wodurch insbesondere die tatsächlich sehr großen Plattformen wie Facebook, Google und TikTok ebenfalls erfasst werden.

## **IV. Fazit**

Mit Geltung des DSA wird Inhabern von IP-Rechten bald ermöglicht, einfacher gegen Verletzungen ihrer Rechte auf/in – vor allem sehr großen – Plattformen und Suchmaschinen vorzugehen – dies zumindest in der Theorie. Ob allerdings die neuen bzw. erweiterten Pflichten auch in der Praxis die Rechtsdurchsetzung erleichtern werden, bleibt abzuwarten. Dies gilt auch für die in Art. 54 DSA vorgesehenen Ansprüche auf Schadensersatz, die Nutzerinnen und Nutzer bei Nichteinhaltung von Pflichten von den Plattformen verlangen können.



## Kontakt:

### Dr. Markus Robak

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Tel +49 (0)221 27758-235  
robak@jonas-lawyers.com

**JONAS** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln  
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1  
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com